



**BMVIT - IV/ST4 (Rechtsbereich Kraftfahrwesen und Fahrzeugtechnik)**

Postanschrift: Postfach 201, 1000 Wien  
Büroanschrift: Radetzkystraße 2, 1030 Wien  
DVR 0000175  
E-Mail: st4@bmvit.gv.at



Bundesministerium  
für Verkehr,  
Innovation und Technologie

Gruppe Straße

GZ. BMVIT-179.415/0008-IV/ST4/2011

Bitte Antwortschreiben unter Anführung der Geschäftszahl  
(wenn möglich) an die oben angeführte E-Mail-Adresse richten.

An alle  
Landeshauptmänner

Wien, am 12.12.2011

**Betreff: Ausnahmegenehmigungen hinsichtlich der Verordnung (EG) Nr. 715/2007 über die über die Typgenehmigung von Kraftfahrzeugen hinsichtlich der Emissionen von leichten Personenkraftwagen und Nutzfahrzeugen (Euro 5 und Euro 6) und über den Zugang zu Reparatur- und Wartungsinformationen für Fahrzeuge**

## 1. Rechtsgrundlagen

### 1.1 Artikel 10 Abs. 3 der Verordnung (EG) Nr. 715/2007 lautet:

„(3) Mit Wirkung vom 1. Januar 2011, jedoch für Fahrzeuge der Klasse N1 Gruppen II und III, Fahrzeuge der Klasse N2 und Fahrzeuge für besondere soziale Erfordernisse mit Wirkung vom 1. Januar 2012, sehen die nationalen Behörden für neue Fahrzeuge ausgestellte Übereinstimmungsbescheinigungen für die Zwecke des Artikels 7 Absatz 1 der Richtlinie 70/156/EWG als nicht mehr gültig an, wenn diese Fahrzeuge dieser Verordnung und ihren Durchführungsmaßnahmen, insbesondere den Anhängen mit Ausnahme der Euro-6-Grenzwerte in Anhang I Tabelle 2, nicht entsprechen, und verweigern aus Gründen, die die Emissionen oder den Kraftstoffverbrauch betreffen, ihre Zulassung und untersagen ihren Verkauf oder ihre Inbetriebnahme. Für Tests von Auspuffemissionen sind die auf Fahrzeuge für besondere soziale Erfordernisse angewandten Grenzwerte dieselben wie für Fahrzeuge der Klasse N1 Gruppe III.“

### 1.2 Begriffsbestimmung der „Fahrzeuge für besondere soziale Erfordernisse“ gemäß Artikel 3, Z.2 der Verordnung (EG) Nr. 715/2007:

2. „Fahrzeuge für besondere soziale Erfordernisse“ Dieselfahrzeuge der Klasse M1, die entweder
  - a) Fahrzeuge mit besonderer Zweckbestimmung im Sinne der Richtlinie 70/156/EWG mit einer Bezugsmasse von mehr als 2 000 kg sind,
  - b) Fahrzeuge mit einer Bezugsmasse von mehr als 2 000 kg, die für 7 oder mehr Insassen, einschließlich des Fahrers, ausgelegt sind, wobei ab dem 1. September 2012 die Fahrzeuge der Klasse M1G im Sinne der Richtlinie 70/156/EWG ausgenommen sind,oder
  - c) Fahrzeuge mit einer Bezugsmasse von über 1 760 kg, die speziell für gewerbliche Zwecke gebaut werden, um die Verwendung von Rollstühlen im Fahrzeug zu ermöglichen;

In Verbindung mit Anhang I, Anlage 6 der Verordnung (EG) Nr. 692/2008 müssen daher Fahrzeuge für besondere soziale Erfordernisse der Klasse M1, Fahrzeuge der Klasse N1, Gruppen II und III und Fahrzeuge der Klasse N2, die jeweils nicht in den Anwendungsbereich der Richtlinie 2005/55/EG fallen, hinsichtlich der Emissionen eine EG-Typgenehmigung nach der Verordnung (EG) Nr. 715/2007 aufweisen und in der Genehmigungsnummer nach der Nummer des für die EG-Typgenehmigung geltenden Änderungsrechtsaktes den Buchstaben B, C, D, E oder höher aufweisen, zB „715/2007\*595/2009C“. Besteht für das Fahrzeug nur eine EG-Typgenehmigung, die in der Typgenehmigungsnummer „70/220\*2003/76B“ aufweist, wird diese EG-Typgenehmigung mit 31.12.2011 ungültig und es darf ab dem 1.1.2012 nicht mehr erstmals zugelassen werden. Dies gilt auch für Fahrzeuge der Klasse M1 mit besonderer Zweckbestimmung (zB Wohnmobile), die aufgrund des Anhangs XI der Richtlinie 2007/46/EG die Vorschriften für die Klasse N1 einhalten dürfen (Buchstabe „G“ und/oder „Q“ in den Tabellen in diesem Anhang XI).

## 2. Ausnahmemöglichkeiten

Artikel 27 der Richtlinie 2007/46/EG gestattet den Mitgliedstaaten, für Fahrzeuge aus auslaufenden Serien Ausnahmegenehmigungen zu erteilen. Dies wurde in § 34a KFG 1967 umgesetzt.

Unter Anwendung des § 34a KFG 1967 in Verbindung mit Artikel 27 und Anhang XII Teil B der Richtlinie 2007/46/EG wird festgelegt:

- Für Fahrzeuge, die in den Anwendungsbereich der Richtlinien 76/756/EWG fallen und der Klasse M1 angehören, können Ausnahmegenehmigungen für höchstens 10% der Fahrzeuge, die im Jahr 2011 erstmalig in Österreich zum Verkehr zugelassen wurden erteilt werden; handelt es sich bei den 10% um weniger als 100 Fahrzeuge, dann kann eine Ausnahmegenehmigung für höchstens 100 Fahrzeuge erteilt werden.
- Für Fahrzeuge, die in den Anwendungsbereich der Richtlinien 76/756/EWG fallen und den anderen Klasse M oder N angehören, können Ausnahmegenehmigungen für höchstens 30% der Fahrzeuge, die im Jahr 2011 erstmalig in Österreich zum Verkehr zugelassen wurden erteilt werden; handelt es sich bei den 30% um weniger als 100 Fahrzeuge, dann kann eine Ausnahmegenehmigung für höchstens 100 Fahrzeuge erteilt werden.

Die Fahrzeuge müssen spätestens im Monat vor dem Auslaufen der Übergangsbestimmung in Österreich oder in der Verfügungsgewalt des österr. Bevollmächtigten gewesen sein.

Die Ausnahmegenehmigung darf bei vollständigen Fahrzeugen für 12 Monate, für vervollständigte Fahrzeuge für 18 Monate erteilt werden.

Wurde für ein Fahrzeug bereits eine Ausnahmegenehmigung für auslaufende Serien gemäß § 34a KFG 1967 aufgrund des Inkrafttretens anderer Rechtsakte erteilt, kann diese Ausnahmegenehmigung nur bis dem Tag erteilt werden, der in der bereits erteilten Ausnahmegenehmigung gemäß §34a KFG 1967 festgelegt wurde. Solche Fahrzeuge sind im Antrag gesondert zu kennzeichnen.

Hinsichtlich der Erteilung der Ausnahmegenehmigungen wäre zu unterscheiden zwischen

- a) Fahrzeugen, die aufgrund einer EG-Übereinstimmungsbescheinigung oder eines Typenscheins (Fahrzeuge mit österreichischer nationaler Typengenehmigung) zum Verkehr zugelassen werden sollen und für die ein Bevollmächtigter des Herstellers Genehmigungs- oder Typendaten in die Genehmigungsdatenbank eingeben darf; für diese kann ein Bescheid des Bundesministeriums für Verkehr, Innovation und Technologie erlassen werden;
- b) Fahrzeugen, die aufgrund einer EG-Übereinstimmungsbescheinigung zum Verkehr zugelassen werden sollen, für die jedoch kein Bevollmächtigter Genehmigungs- oder Typendaten in die Genehmigungsdatenbank eingeben darf; für diese kann ein Bescheid des Bundesministeriums für Verkehr, Innovation und Technologie erlassen werden;

- c) Fahrzeugen, die einzeln genehmigt werden sollen oder die eine EG-Übereinstimmungsbescheinigung für ein unvollständiges Fahrzeug haben (Fahrgestelle) und bei denen die letzte Genehmigungsstufe eine Einzelgenehmigung ist; für diese Fahrzeuge ist der Landeshauptmann zuständig, bei dem der Antrag auf Einzelgenehmigung bzw. Genehmigung des vervollständigten Fahrzeuges gestellt wird,

Da die betroffenen Fahrzeuge der Stückzahlregelung des Anhangs XII der Richtlinie 2007/46/EG unterliegen, kann die Anzahl der Ausnahmegenehmigungen nur zentral gesteuert werden.

### 3. Antrag und Erteilung der Ausnahmegenehmigungen

Die Erteilung der Ausnahmegenehmigungen wird daher nach folgender Vorgangsweise abgewickelt:

Die Hersteller bzw. die Bevollmächtigten der Hersteller stellen beim bmvt im Dezember 2011, spätestens jedoch Ende Jänner 2012 für jede Type getrennt einen begründeten Antrag auf Ausnahmegenehmigung.

Dem Antrag ist eine Liste der Fahrgestellnummern der Fahrzeuge, für die eine Ausnahmegenehmigung beantragt wird, anzuschließen.

In den Listen ist aufzuschlüsseln, für welche Fahrzeuge jeweils nach lit. a), b) und c) eine Ausnahmegenehmigung beantragt wird.

Fahrzeuge, für die bereits eine Ausnahmegenehmigung für auslaufende Serien aufgrund des Inkrafttretens eines anderen Rechtsaktes genehmigt wurde, sind gesondert zu kennzeichnen. Diese Kennzeichnung soll durch das entsprechende Datum für das beantragte Ende der erstmaligen Zulassung oder durch eine entsprechende Anmerkung vorgenommen werden.

Um sicherzustellen, dass die erforderlichen Bescheide am 1. Jänner 2012 erlassen sind und die erforderlichen Listen rechtzeitig an die Landesprüfstellen übermittelt werden, wird ersucht, den entsprechenden Antrag spätestens bis zum 20. Dezember 2011 zu stellen.

Ab dem 1.2.2012 dürfen die Anträge auf Ausnahmegenehmigung nur beim zuständigen Landeshauptmann gestellt werden.

Für die Fahrzeuge nach a) wird vom bmvt ein entsprechender Ausnahmegenehmigungsbescheid gemäß §34a KFG 1967 erlassen, die Ausnahmegenehmigung ist von den Bevollmächtigten in die entsprechenden Felder der Genehmigungsdatenbank und in die Übereinstimmungsbescheinigung bzw. in den Datenauszug einzutragen.

Für die Fahrzeuge nach b) wird nach Hersteller getrennt eine Liste der Fahrgestellnummern an die Landesprüfstellen übermittelt und im Zuge der Eintragung in die Genehmigungsdatenbank die Ausnahmegenehmigung gemäß § 34a KFG 1967 in die entsprechenden Felder der Genehmigungsdatenbank und in die Übereinstimmungsbescheinigung bzw. in den Datenauszug eingetragen, wenn das Fahrzeug auf der Liste für den Hersteller aufscheint.

Für die Fahrzeuge nach c) wird nach Hersteller getrennt eine Liste der Fahrgestellnummern an die Landesprüfstellen übermittelt und im Zuge des Einzelgenehmigungsverfahrens die Ausnahmegenehmigung gemäß § 34a KFG 1967 erteilt, wenn das Fahrzeug auf der Liste für den Hersteller aufscheint.

Dies hat zur Folge, dass bei Aufbauherstellern, Fahrzeugbauern und in sonstigen Lagern stehende Fahrzeuge nur dann eine Ausnahmegenehmigung bekommen können, wenn diese von den Aufbauherstellern und Fahrzeugbauern zeitgerecht an den Hersteller/ Bevollmächtigten gemeldet und in der Folge in die Liste aufgenommen wurden.

Um Härtefälle zu vermeiden (vergessene Fahrzeuge, Eigenimporte) kann für jeden Hersteller in jedem Bundesland eine geringe Reserve vorgesehen werden; die Gesamtanzahl der in Österreich erteilten Ausnahmegenehmigungen darf jedoch die 10%/30% bzw. 100 Stk. je Hersteller bzw. Type nicht überschreiten.

Falls die Anzahl der erstmalig zugelassenen Fahrzeuge für das Jahr 2011 noch nicht verfügbar ist, kann die Anzahl der in den Monaten Jänner bis Oktober 2011 erstmalig zugelassenen Fahrzeuge herangezogen werden, diese kann unter Berücksichtigung der erstmaligen Zulassungen in den Monaten November und Dezember 2010 vom bmvit für das Gesamtjahr 2012 hochgerechnet werden, wenn die entsprechenden Zahlen dem bmvit vom Antragsteller zur Verfügung gestellt werden. Das bmvit behält sich vor, diese Angaben im Zweifel zu prüfen und gegebenenfalls die Anzahl der zu berücksichtigenden erstmaligen Zulassungen zu ändern.

#### 4. Formulare


Die entsprechenden Antragsformulare, Listen für die Fahrgestellnummern und eine Ausfüllanleitung werden auf der Homepage der Bundesanstalt für Verkehr

<http://versa.bmvit.gv.at/index.php?id=41>

zum Download zur Verfügung gestellt.

**Für die Bundesministerin:**  
Dr. Wilhelm Kast

**Ihr(e) Sachbearbeiter/in:**  
Ing. Helmut Reitbauer  
Tel.: +43 (1) 71162 65 5517  
Fax: +43 (1) 71162 65 65517  
E-Mail: [helmut.reitbauer@bmvit.gv.at](mailto:helmut.reitbauer@bmvit.gv.at)

Hinweis	Dieses Dokument wurde amtssigniert.	
 <small>Bundesministerium für Verkehr, Innovation und Technologie</small>	Datum	2011-12-13T08:44:13+01:00
	Seriennummer	437268
	Methode	urn:pdfsigfilter:bka.gv.at:binaer:v1.1.0
Aussteller-Zertifikat	CN=a-sign-corporate-light-02,OU=a-sign-corporate-light-02,O=A-Trust Ges. f. Sicherheitssysteme im elektr. Datenverkehr GmbH, C=AT	
Signaturwert	JzkuTced28/haiaxAT4UC756Vgc3bivcr5wo8PqSeqyg/jHZtGSjxeDNsSRuZEt zgm2tw9SCoiGdJdCZOtslAp92v9AvC0nuVQqQuafmoUPGvniT7Db4dXF+0f7bsj6 ZB9z3OkQ0vQDgEilSwyAMH6ImloD3Hqv5FJts9JvlJg=	
Prüfinformation	Informationen zur Prüfung der elektronischen Signatur finden Sie unter: <a href="https://www.signaturpruefung.gv.at/">https://www.signaturpruefung.gv.at/</a>	